

Abschlussurkunde

Herr Rob Hendriks

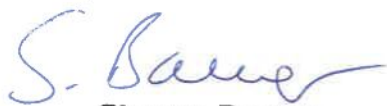
hat an dem Ausbildungslehrgang „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zur Vermittlung von Kenntnissen für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) gemäß DGUV V2 der Unfallversicherungsträger (UVT) der:

- **BG Holz Metall**
- **BG Rohstoffe und chemische Industrie** (nur die Bereiche Papier, Leder, Zucker, Baustoffe-Steine-Erden)
- **Verwaltungs-BG**
- **BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse**
- **BG Handel und Warenlogistik**
- **BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**

mit Erfolg teilgenommen.

Die Ausbildung erfolgte gemäß Fachaufsichtsschreiben der BMA vom 29. Dezember 1997 sowie den Vorgaben gemäß DGUV-Report 02/2012 und ist vom zuständigen Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes (Az. 7201-0310#0014 vom 28.02.2020) anerkannt.

Bexbach, 12.12.2025



Steven Bauer

-CBM GmbH-





Larissa Dräger

-CBM Akademie-

Teilnahmebescheinigung

Herr Rob Hendriks

hat an dem Ausbildungslehrgang zur Vermittlung der für die Erfüllung von Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit erforderlichen sicherheitstechnischen Fachkunde

- Ausbildungsstufe III -

in der Zeit vom 01.12.2025 - 12.12.2025 am Basis-Modul teilgenommen.

Im Rahmen des Ausbildungslehrgangs wurden folgende Rahmenthemen behandelt:

- **Brand- und Explosionsschutz**
- **Arbeiten in Bereichen mit Kontaminationsgefahren**
- **Organisation der Instandhaltung/Störungsbeseitigung**
- **Schutz vor Absturz aus der Höhe/in die Tiefe**
- **Verkettete und flexible Systeme**
- **Chemische Verfahren**
- **Arbeiten mit/in der Nähe von Energieträgern und Strahlungsquellen**
- **Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung und Veredelung von Werk- und Baustoffen**
- **Erstellung, Instandhaltung und Beseitigung von baulichen Einrichtungen und Anlagen**
- **Biologische Sicherheit**
- **Gewinnung von Rohstoffen**
- **Gefährdung/Belastung bestimmter Personengruppen**
- **Komplexe Verkehrssituationen**

Die Lernerfolgskontrolle (LEK) 4 wurde für das Basis-Modul am 12.12.2025 **mit Erfolg** abgeschlossen.

Der erfolgreiche Abschluss des Lehrgangs (Ausbildungsstufe III) gilt als Nachweis der vom Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) gestellten Anforderungen an die sicherheitstechnische Fachkunde.

b. w.

Er entspricht der in der Unfallverhütungsvorschrift **DGUV V2** der Unfallversicherungsträger

- **BG Rohstoffe und chemische Industrie** (nur die Bereiche Papier, Leder, Zucker, Baustoffe und Erden)
- **BG Holz Metall**
- **Verwaltungs-BG**
- **BG Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse**
- **BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**
- **BG Handel und Warenlogistik**

vorgegebenen branchenspezifischen / bereichsbezogenen Fachkunde.

Die Ausbildung erfolgte gemäß Fachaufsichtsschreiben der BMA vom 29. Dezember 1997 sowie den Vorgaben gemäß DGUV-Report 02/2012 und ist vom zuständigen Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz des Saarlandes anerkannt (Az.:7201-0310#0014 von 28.02.2020).

Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang **allein** genügt **nicht** den vom Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit gestellten Anforderungen an Fachkräfte für Arbeitssicherheit.

Danach sind in Verbindung mit den Vorgaben der BG-Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV-Vorschrift 2) neben dem erfolgreichen Abschluss eines staatlichen oder berufsgenossenschaftlichen Ausbildungslehrganges oder eines staatlich oder berufsgenossenschaftlich anerkannten Ausbildungslehrganges eines anderen Veranstaltungsträgers insbesondere folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Sicherheitsingenieure/-ingenieurinnen erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Ingenieur zu führen,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Ingenieur mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.

Personen, welche die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, aber über ein Hochschul- / Fachhochschulstudium verfügen, dürfen von einem Arbeitgeber nur als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden, wenn der Arbeitgeber über eine entsprechende behördliche Ausnahmegenehmigung nach §7 Abs. 2 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit verfügt.

- Sicherheitstechniker/innen erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. eine Prüfung als staatlich anerkannter Techniker erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Techniker mindestens 2 Jahre lang ausgeübt haben.

- Sicherheitsmeister/innen erfüllen die Anforderungen, wenn sie

1. die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben,
2. danach eine praktische Tätigkeit als Meister mindestens 2 Jahre lange ausgeübt haben.

Die Anforderungen erfüllt auch, wer ohne Prüfung als staatlich anerkannter Techniker / ohne Meisterprüfung mindestens 4 Jahre als Techniker / Meister oder in gleichwertiger Funktion tätig war.

Bexbach, den 12.12.2025



Steven Bauer

-CBM GmbH-





Larissa Dräger

-CBM Akademie-